

Jemand in meinem Haushalt ist Corona-positiv: Was soll ich tun?

1. Begriffsbestimmungen

„Absonderung“ ist der allgemeingültige Oberbegriff für Quarantäne und Isolation. Dies bedeutet sich von anderen Personen zum Wohl der Allgemeinheit vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten. Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung zu erfolgen.

„Haushaltsangehörige Person“ ist jede Person, die mit der positiv getesteten Person (dem sog. Primärfall) in einer Wohngemeinschaft zusammenlebt. Es wird also nicht unterschieden, ob Sie miteinander verwandt sind oder Sie WG-Mitbewohner sind. In Abgrenzung dazu: „enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den Kriterien des RKI von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) als solche eingestuft wurde und nicht haushaltsangehörige Person ist.

2. Wer muss in Absonderung?

- Jede Person unverzüglich nach Kenntnis von einem positiven Schnell- oder Selbsttest
- Jede Person, die auf das Ergebnis ihres PCR-Tests wartet
- Jede Person, die von einer haushaltsangehörigen Person erfährt, dass diese einen positiven Schnell- oder PCR-Test hat
- Hinweis zur Corona-Warn-App: Wenn in der Risikoermittlung das Risiko von grün auf rot wechselt, folgen Sie bitte den Verhaltenshinweisen in der Corona-Warn-App. Wir empfehlen Kontakte zu reduzieren.

3. Wer muss nicht in Absonderung?

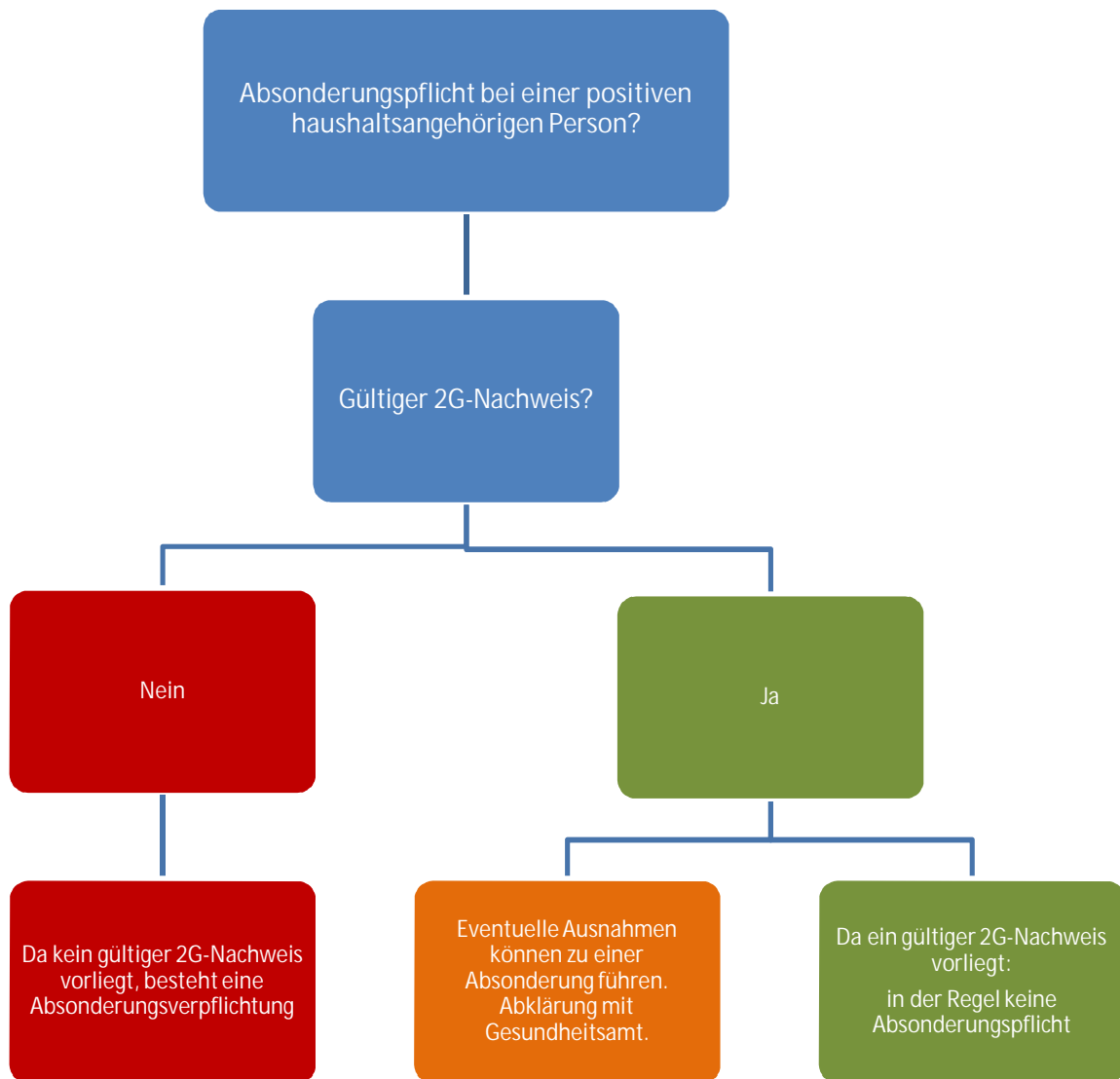
- Haushaltsangehörige oder enge Kontaktpersonen, die vollständig geimpft oder genesen sind. Jedoch kann das Gesundheitsamt in Ausnahmefällen trotzdem eine Absonderung anordnen.

4. Wann endet die Absonderung?

- Die Absonderung endet, sobald ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt und die Person nicht zeitgleich als enge Kontaktperson oder haushaltsangehörige Person gelistet ist.
- Die Absonderung endet für enge Kontaktpersonen zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde.
- Für haushaltsangehörige Personen einer positiv getesteten Person endet die Absonderung zehn Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde. Zusätzlich Möglichkeit der Freitesting nach CoronaVO Absonderung.

5. Wann darf ich wieder die HFU betreten – als Studierender oder als Mitarbeitender?

- Nach Ablauf der Frist, die Ihnen die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) für Ihre Absonderung genannt hat.
- Wenn Sie als Verdachtsfall ein negatives PCR-Testergebnis erhalten: unverzüglich
- Wenn Sie als haushaltsangehörige oder enge Kontaktperson vollständig geimpft oder genesen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen: unverzüglich



Quellen, Details und Sonderfälle:

SchAusnahmV §10 Ausnahmen von Absonderungspflichten inkl. Absonderungspflicht bei Einreise aus Virusvariantengebiet: https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/_10.html

Corona Verordnung Absonderung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>

FAQ zur Corona-Verordnung Absonderung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

Stand: 19.11.2021